

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 15. März 1940

Kollektenordnung für die Hamburgische Landeskirche

I. Landeskirchliche Kollekten

1. Landeskirchliche Kollekten werden durch den Landesbischof angeordnet.
2. Die landeskirchlichen Kollekten werden stets für ein Jahr bewilligt und in den allgemeinen Kollektenplan aufgenommen. Dieser Plan wird im Dezember für das folgende Kalenderjahr in den „Gesetzen, Verordnungen und Mitteilungen“ veröffentlicht.
3. Über den Kreis der nach Ziffer 2 bewilligten Kollekten hinaus können für Zwecke von allgemein kirchlicher Bedeutung einmalige Kollekten in den allgemeinen Kollektenplan durch Anordnung des Landesbischofs nachträglich mit aufgenommen werden.
4. Die Kollekten sind, falls nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, stets sowohl in den Haupt-, als auch in den Abendgottesdiensten einzusammeln.
5. Gesuche auf Bewilligung von gesamtkirchlichen Kollekten sind mit entsprechender Begründung bis zum 1. November an das Landeskirchenamt zu richten.

II. Kollekten für die Gemeinde

1. Kollekten für die Gemeindepflege oder andere der Gemeinde zugute kommende Zwecke sind an den durch den Kollektenplan freigelassenen Sonntagen einzusammeln.
2. Die für Gemeindezwecke bestimmten Kollekten werden von den Pfarrämtern und Kirchenvorständen festgelegt und beschlossen. Liegt kein Beschluß des Pfarramtes oder des Kirchenvorstandes und kein altes Herkommen vor, so geschieht die Sammlung im Gottesdienst für die Gemeindepflege. Alle diese Kollekten bedürfen keiner besonderen Genehmigung durch den Landesbischof.

III. Besondere Kollekten der Einzelgemeinde

1. Die Pfarrämter und Kirchenvorstände können durch übereinstimmenden Beschluß örtliche Kollekten für nicht der Gemeinde unmittelbar dienende kirchliche Zwecke entweder für einen bestimmten Tag oder für eine Reihe von Tagen ansetzen.
2. Diese Sonderkollekten bedürfen der Genehmigung des Landesbischofs.
3. Der Antrag auf Genehmigung ist so rechtzeitig dem Landeskirchenamt einzureichen, daß die Genehmigung noch in einer vor der Kollektenerhebung erscheinenden Ausgabe der GWM. ausgesprochen werden kann, also mindestens 14 Tage vor der Erhebung.
4. Örtliche Kollekten dürfen nur auf solche Tage gelegt werden, für die keine gesamtkirchlichen Kollekten vorgesehen sind. Treten durch Anordnung des Landesbischofs Änderungen im allgemeinen Kollektenplan ein, so sind die örtlichen Kollekten entsprechend zu verlegen.

IV. Allgemeines

1. Die Zählung des jeweiligen Kollektenertrages soll von einem Kirchenbeamten gemeinsam mit einem Mitglied des Kirchenvorstandes vorgenommen werden.
2. Die eingegangenen und gezählten Kollektengelder werden von dem Kirchenbuchführer übernommen.
3. Die Erträge der angeordneten und für die ganze Kirche verbindlichen Kollekten sind von dem Kirchenbuchführer spätestens bis zum dritten Tage nach der Sammlung der Kanzlei des Landeskirchenamts zu melden und spätestens bis zum Sonnabend nach der Sammlung ungefürt an die im Kollektenplan vorbezeichneten Stellen zu überweisen.
4. Die Kollektenerträge müssen entweder durch ein besonderes Kollektenbuch oder durch die Kassenbücher des Kirchenbuchführers laufen.
5. Auf dem Landgebiet tritt an die Stelle des Kirchenbuchführers der Pastor der betreffenden Gemeinde.

V. Gesetzliche Bestimmungen, Anordnungen und Erlasse

1. Unter Kirchenkollekten ist üblicherweise eine Geldsammlung zu verstehen. Sammlungen von Sachspenden oder geldwerten Leistungen gelten nur dann als Kirchenkollekten im Sinne des Sammlungsgesetzes, wenn sie beim Inkrafttreten des Sammlungsgesetzes (1. November 1934) als Sammlungen bei Gottesdiensten in Kirchen oder in kirchlichen Versammlungsräumen ortsüblich waren und tatsächlich durchgeführt wurden.
2. Die Einsammlung von Kollekten in Bibelstunden, liturgischen Feiern, gottesdienstlichen Feierstunden und ähnlichen Veranstaltungen ist gestattet, wenn diese Veranstaltungen gottesdienstlichen Charakter tragen, in kirchlichen Räumen stattfinden und die Kollekten sich im Rahmen der von den Kirchenvorständen und Pfarrämtern aufgestellten Kollektenpläne halten.

Zum Wesen des evangelischen Gottesdienstes gehören Gesang, Wortverkündigung und Gebet. Daher können u. U. auch Kirchenmusiken und Jugendstunden zu den Gottesdiensten gerechnet werden.

Kirchliche Versammlungsräume im Sinne des Sammlungsgesetzes sind allseitig umschlossene Räume, in denen üblicherweise kirchlich-religiöse Handlungen vorgenommen werden. Die im Eigentum der Kirchengemeinden stehenden Gemeindehäuser gelten als kirchliche Versammlungsräume, nicht dagegen die Friedhöfe. Daneben sind etwa auch Schulen oder Säle, in denen üblicherweise Gottesdienste stattfinden, als kirchliche Versammlungsräume anzusehen.

3. Die Aufstellung von Kollektenplänen durch einzelne kirchliche Gruppen und die Durchführung anderer als in den amtlichen Kollektenplänen vorgesehenen Kirchenkollekten verstoßen gegen die Bestimmungen der 5. und 13. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 2. Dezember 1935 und vom 20. März 1937 und sind daher untersagt.

Verboten sind Sammlungen außerhalb kirchlicher Räume und ebenso bei Gottesdiensten die Einsammlung von Kollekten durch und für kirchenpolitische Gruppen.

Nicht unter das Verbot fallen außerordentliche Gottesdienste aus Anlaß von Jubiläen, Erinnerungsfeiern und ähnlichen Festlichkeiten und solche Gottesdienste, die herkömmlich

von der Inneren oder Äußerer Mission zur Förderung ihrer Missionszwecke im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen veranstaltet werden. Da das Sammlungsgesetz nur eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts von der Genehmigungspflicht befreit, empfiehlt es sich, daß die Kirchengemeinden bei allen derartigen Gottesdiensten als Träger auftreten, wenn es sich nicht um eine gesamtkirchliche Veranstaltung der Landeskirche handelt.

4. Es ist nicht gestattet, in einem Gottesdienst Sammelbüchsen oder Opferbüchsen auszugeben mit der Aufforderung, diese außerhalb des Gottesdienstes oder in einem späteren Gottesdienst wieder abzugeben.

Die Ausnahmebestimmung des § 15, 4 des Sammlungsgesetzes, nach der für öffentliche Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen keine Genehmigung erforderlich ist, sofern sie von einer christlichen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts bei Gottesdiensten in Kirchen und kirchlichen Versammlungsräumen durchgeführt werden, findet nur Anwendung, wenn die Sammlung in dem gleichen Gottesdienst eingeleitet und abgeschlossen wird.

Die Entgegennahme von Geldspenden außerhalb der Kirche ist gestattet, es sei denn, daß die Geldspenden auf einer ungenehmigten Sammlung beruhen.

Gegen die Opferkästen an den Türaustritten, in die Gaben „für die Armen“ oder für „die Erneuerung der Orgel“ oder dergleichen eingelegt werden sollen, ist nichts einzuwenden, wenn sie dem Herkommen entsprechen.

Freiwillige Unkostenbeiträge bei kirchlichen Veranstaltungen sind den Kollekten gleichzustellen, da sie von einem unbestimmten Kreis von Personen und in unbestimmter Höhe erhoben werden.

5. Das Sammlungsgesetz bezieht sich auf alle öffentlichen Sammlungen. Eine Sammlung (ebenso die Werbung von Mitgliedern, der Verkauf von Karten, die zum Eintritt zu einer öffentlichen Veranstaltung berechtigen, und die Durchführung von Veranstaltungen, deren Erlös zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet werden soll) ist dann nicht öffentlich und daher nicht genehmigungspflichtig, wenn sie innerhalb eines engbegrenzten zahlenmäßig kleinen Personenzirkels durchgeführt wird, dessen Mitglieder in einem näheren, ihnen bewußten inneren Zusammenhang zueinander stehen, und wenn auch der Veranstalter der Sammlung zu diesem Personenzirkel gehört.

Nach einem Erlaß des Reichsministers des Innern vom 7. September 1939 werden Genehmigungen zur Durchführung von Sammlungen oder sammlungsähnlichen Veranstaltungen bis auf weiteres nicht erteilt. Dieser Erlaß bezieht sich nur auf Sammlungen, die einer Genehmigung nach dem Sammlungsgesetz bedürfen. Er bezieht sich nicht auf Sammlungen, die nicht genehmigungspflichtig sind, wie etwa nicht öffentliche Sammlungen im Sinne des Sammlungsgesetzes und der zu seiner Ausführung ergangenen Erlasse oder die Kirchenkollekten nach dem § 15, 4 des Sammlungsgesetzes. Der Erlaß gilt auch nicht für die Einziehung von Vereins- und Mitgliedsbeiträgen, es sei denn, daß sie auf Grund einer öffentlichen Aufforderung gemäß § 2 des Sammlungsgesetzes erhoben werden.

Der Landesbischof

Tügel

